

## Transport von Tauchutensilien Teil I:

# Rechtliche Vorschriften beachten

Wer Tauchgeräte, Rettungswesten, Druckgasbehälter und Signalpatronen auf öffentlichen Straßen befördert, muß die Vorschriften des ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route) und – im innerstaatlichen Verkehr – der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) mit Einschränkung beachten. Denn laut Definition handelt es sich bei den genannten Produkten entweder um Gefahrgut oder um Geräte, die Gefahrgut enthalten.

Am 1. Januar 1997 ist in allen Staaten der Europäischen Union (EU) und einigen anderen Staaten die sogenannte ADR-Rahmenrichtlinie in Kraft getreten. Dies hatte für diese Staaten zur Folge, daß sie auch für innerstaatliche Transporte von gefährlichen Gütern das ansonsten nur für grenzüberschreitende Beförderungen geltende ADR anwenden müssen. Durch eine Übergangsregelung wird in Deutschland die Beförderung nach den vorher geltenden Vorschriften der GGVS bis zum 30. 6. 1997 erlaubt.

Das neue Gefahrgutrecht beinhaltet speziell für Taucher wesentliche Vereinfachungen. Die gesamte Palette der Vorschriften ist nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden. Auf die Wiedergabe der vollständigen Verordnungstexte wird verzichtet. Lediglich die für Taucher relevanten Bestimmungen werden, nach Stichworten geordnet, kommentiert.

In der Praxis gehen Sie am besten wie folgt vor: Analysieren Sie zuerst im Wegweiser für Taucher, was Sie transportieren wollen. Eine Erläuterung zu diesem Diagramm ist im Stichwort „Allgemeines“ enthalten. Gegebenenfalls gelten für Sie auch künftig alle Vorschriften der GGVS bzw. des ADR. Sie sollten sich dann mit sämtlichen Kommentaren dieses Kapitels eingehend vertraut machen. Andernfalls genügt es, sich mit den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie der Mengenbegrenzung auseinanderzusetzen.

## Allgemeines

Seit 1. Januar 1997 hat die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) keine eigenen Anlagen A und B mehr, sondern nimmt Bezug auf die Anlagen A und B des ADR. Nationale Besonderheiten werden in der GGVS aber nach wie vor geregelt. Weitere nationale Besonderheiten bleiben durch den Fortbestand der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) und die durch die Bundesländer erteilten Einzelausnahmen nach § 5 GGVS erhalten.

Die Anlagen A und B des ADR sind im Gegensatz zu anderen Gesetzeswerken nicht in Paragraphen, sondern in sogenannte Rand-



Taucher bei einer Polizeikontrolle werden oft beanstandet – der Druckluftflaschen wegen  
Foto: Käsinger

nummern (Rn.) eingeteilt. Da alle gefährlichen Güter in Gefahrklassen von 1 – 9 zusammengefaßt sind, ist aufgrund der Systematik eine eindeutige Zuordnung der Gefahrgüter zu den jeweiligen Vorschriften möglich. So gehören z. B. alle Gase zur Klasse 2, wobei diese „2“ sich in allen Randnummern der bezugnehmenden Vorschriften wiederholt.

Seit 1. Januar 1997 wurde im ADR die neue Rn. 2009 zur Anlage A bzw., mit sinngemäß gleichem Inhalt, Rn. 10 603 zur Anlage B eingeführt.

### Rn. 2009

Die Vorschriften dieser Anlage gelten nicht für:  
a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern die betreffenden Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind;

b) Beförderungen von Maschinen oder Geräten, die in dieser Anlage nicht näher bezeichnet sind und in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten;

c) ...

d) ...

e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.

Durch diese neue Rn. werden Taucher von den Gefahrgutvorschriften dann befreit, wenn die Bedingungen nach a) oder b) erfüllt sind. Soweit die Wasserrettungsorganisationen durch Länderrecht nicht schon bisher von den Vorschriften befreit waren, sind sie es jetzt durch die Nennung in e). Was das Kennzeichnen der Taucher-Notfallkoffer anbelangt, wird auf das Stichwort „Notfallkoffer“ verwiesen.

Der Gesetzgeber hat in der GGVS für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind, in dessen die Bestimmungen des ADR präzisiert und dadurch zum Teil eingeschränkt.

### Zu Rn. 2009 a)

1. Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4

darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Davon betroffen sind die bei Tauchern üblichen Signalpatronen (z. B. Nicosignal). Die zulässige Freigrenze von 5 kg je Gegenstand Explosivstoff wird sicherlich bei Transporten von Tauchern nicht überschritten, weshalb die Mengenbegrenzung hier vernachlässigt werden kann.

2. Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4 vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein. Dies bedeutet für Taucher, daß die Vorschriften zur Verpackung und zur Kennzeichnung unabhängig von der Masse immer einzuhalten sind. Hinweise dazu finden Sie unter dem jeweiligen Stichwort.

#### u Rn. 2009 b)

er Buchstabe b) findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen. Taucher können folglich Tauchgeräte und eine nicht näher definierte Anzahl von Reserveflaschen ohne Beachtung der Gefahrgutvorschriften befördern, wenn das Tauchgerät ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) (§ Kap. II - 4.2.3) ist. Das setzt voraus, daß es sich um eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der 8. Verordnung zum GSG handelt, die ihrerseits eine Bauartzulassung haben und mit dem CE-Kennzeichen versehen sein muß. Zu beachten ist, daß mit dem CE-Kennzeichen die Nummer der Prüfstelle angegeben sein muß, welche die Bauartzulassung erteilt hat. Gleiches gilt für Rettungswesten. Taucher, welche ihr „Tauchgerät“ selbst zusammenbauen, erfüllen nicht die Anforderungen des GSG und können deshalb die Freistellung nicht in Anspruch nehmen. Sie müssen die Vorschriften der GGVs und des ADR im innerstaatlichen Verkehr beachten. Für grenzüberschreitende Beförderungen sind sie von den Vorschriften befreit, da es im ADR die oben genannte Einschränkung nicht gibt. Ob die Polizeiorgane bei Gefahrgutkontrollen die differenzierten Unterschiede der einzelnen „Tauchgeräte“ kennen, darf bezweifelt werden; es ist aber nicht vollkommen auszuschließen. In der Rn. 2200 (1) wird ausgesagt, daß in der Klasse 2 (Gase) nur die Stoffe



„Tauchgerät“ oder „Druckluftflasche“? Die Gefahrgutverordnung Straße gibt Auskunft

Foto: Käisinger

und Gegenstände dem ADR unterliegen, die in Rn. 2201 aufgeführt sind. Von den unter Rn. 2201 aufgelisteten Gasen sind für den Bereich Tauchen der Sauerstoff, die Luft und Gemische mit mehr als 21 Vol.-% O<sub>2</sub> (z.B. Nitrox) interessant.

### Neue Kennzeichnung für Flaschen?

Die Klasse 2 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 an die UN-Empfehlungen angepaßt. Die sogenannten gefährlichen Eigenschaften - früher mit 6 Kleinbuchstaben dargestellt - werden jetzt neun Gruppen zugeordnet und mit Großbuchstaben bezeichnet. Neu und innerhalb der Klasse 2 bisher ungewohnt ist, daß vor jedem Stoffnamen nun die UN-Nummer in Kursivschrift steht, und daß bei einigen Gasen hinter dem Gasnamen ebenfalls kursiv der Zusatz „verdichtet“ oder „gelöst“ angefügt werden muß. Der Grund dafür ist selbst von Insidern nicht erkennbar, denn die neue Bezeichnung der Gase gibt eindeutig Auskunft darüber, ob es sich um ein verdichtetes oder gelöstes Gas handelt. Zu beachten ist, daß sich durch diese Neuerungen die Stoffbezeichnungen wesentlich verlängert haben. Deshalb müssen wohl nicht nur alle Computerprogramme zur Erstellung der Beförderungspapiere umgeschrieben werden, sondern auch die Taucher müssen sich auf eine neue Kennzeichnung ihrer Flaschen einstellen.

Erfreulich übersichtlich ist die neue Aufzählung der Stoffe und Gegenstände (Rn. 2201). Diese orientiert sich natürlich an den neuen Ziffern und Buchstaben und ist gruppen-

weise gegliedert. Am Ende einer jeden Gruppe steht die „n.a.g.-Position“. Diese Abkürzung steht für „nicht anderweitig genannt“. Das heißt, daß Gase oder Gasgemische, die explizit in dieser Gruppe nicht namentlich genannt sind, dennoch befördert werden dürfen, sofern die Bedingungen beachtet werden, die bei Inanspruchnahme von n.a.g.-Positionen gelten. Im Tauchbereich wäre hier z. B. das Gemisch „NITROX“ zu nennen.

Ein Kuriosum ist, daß „Luft, verdichtet (Druckluft)“ mit der Bezifferung „1A“ versehen und in die Gruppe „erstickende Gase (oder Gase, die keine andere Zusatzgefahr aufweisen)“ eingegliedert wurde. Freundlicherweise hat man angemerkt, daß Luft und andere Gemische für Beatmungszwecke - medizinisch korrekt müßte es „Atmungszwecke“ heißen - nicht als erstickend gelten. Sauerstoff erhielt die Ziffer „1“ und wurde zur Gruppe „O“ oxidierende Gase genommen; neue Bezeichnung deshalb „1O“. Hier sind auch Gemische mit mehr als 21 Vol.-% Sauerstoff einzuordnen. Nitrox wird, da kein reiner Sauerstoff, der UN-Nummer 3156 zugeordnet und wird als n.a.g.-Gas in diese Gruppe eingegliedert. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gasbezeichnungen finden Sie unter dem Stichwort Kennzeichnung.

### Auch „leere“ Flaschen betroffen

Andere Benennungen wie z. B. „med. Sauerstoff“ oder „Atemluft“ usw. sind nach dem ADR nicht zulässig. Ebenso falsch wäre „Gasgemisch (Atemluft)“. Zu beachten ist ferner,

daß die nach der Druckbehälterverordnung und den TRG bereits vorhandenen Aufschriften am Flaschenhals ( Kap. III - 1.2.3.1.2) für die Belange des Verkehrsrechts nicht genügen. Beträgt der Fülldruck eines Druckgasbehälters nicht mehr als 2 bar (200 kPa), gemessen bei 15 °C, darf nach Rn. 2201a (2) a) auf die Vorschriften der Anlage A und B des ADR verzichtet werden. Flüchtig betrachtet könnte man meinen, die „leeren“ Flaschen nach dem Tauchgang unterliegen nicht mehr dem ADR. Dem ist jedoch nicht so. Nach TRG 280 ( Kap. VII - 6.1.7) dürfen Druckgasbehälter nur so weit entleert werden, daß ein Rückströmen von Fremdstoffen - hier insbesondere Wassertropfen - verhindert wird. Außerdem dürfen gemäß TRG 102 Anlage 1 ( Kap. VII - 6.1.3) völlig entleerte Druckluftflaschen erst dann wieder befüllt werden, wenn eine Besichtigung des Flascheninneren erfolgte. Beide Bestimmungen führen in der Praxis dazu, daß zumindest die nach ADR vorgesehenen 2 bar überschritten werden. Ferner ist der nach EN 250 geforderte Druck der Restluft mit 50 bar angegeben und dürfte wohl den Regeldruck einer „leeren“ Tauchflasche darstellen. Es ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, daß „leere“ Tauchflaschen den gleichen Bestimmungen des ADR wie „volle“ Tauchflaschen unterliegen. Allenfalls wäre die Entbindung von den Vorschriften bei leeren Sauerstoffflaschen - z.B. nach einer Notfallübung - denkbar. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, daß auch bei leeren Flaschen die Bestimmungen über Handhabung und Verstauung nicht außer acht gelassen werden dürfen, da nach § 22 und § 23 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Gesetzgeber für jede Ladung verlangt, „daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung nicht leidet“. Nur in den Kofferraum gelegte Tauchflaschen, auch wenn sie leer sind, würden u. U. dieser Vorschrift nicht genügen. Die Prüffristen für Flaschen sind in Rn. 2217 festgelegt und orientieren sich weitgehend an den Eigenschaften der Gase. Die Gefäße für nicht korrosive Gase müssen alle zehn Jahre, die Gefäße für korrosive Gase alle drei Jahre einer Prüfung durch den Sachverständigen unterzogen werden. Taucher müssen unbeschadet dessen die Prüffristen der Druckbehälterverordnung bzw. Technischen Regeln Druckgase beachten - sie betragen sowohl für Druckluft- als auch für Sauerstoffflaschen zwei Jahre -, da das Füllen der Flaschen gem. § 15 DruckbehV sonst nicht mehr erlaubt ist. Dieser Gegensatz hat in der Praxis folgende Konsequenz: Eine Tauchflasche mit abgelaufener Prüffrist darf nicht mehr gefüllt werden. Da § 15 nur das Füllen an-



Die ADR gilt in allen Staaten, die auf unserer Karte schraffiert gedruckt wurden

spricht, darf die Flasche ohne Bedenken auch nach der abgelaufenen TÜV-Frist noch benutzt werden. Die Flasche darf entgegen bisher geltender Meinung auch nach Ablauf der Zweijahresfrist nach dem Gewerberecht noch auf der Straße befördert werden, weil das Verkehrsrecht für Luft nur eine Zehnjahresfrist kennt, innerhalb der eine Beförderung noch zulässig ist. Außerdem ist nach Rn. 2217 (5) eine Beförderung auch nach abgelaufener Frist erlaubt, wenn die Flasche der Prüfung (Fahrt zum TÜV) zugeführt wird. Auf den entsprechenden Eintrag im Beförderungspapier (siehe dort) wird hingewiesen.

## Ausnahmen

Aufgrund der neu aufgenommenen Rn. 2009 haben die bestehenden Ausnahmen für Taucher keine Bedeutung mehr. Werden Druckluftflaschen durch Gewerbetreibende (Tauchschulen) befördert, können die nachfolgenden Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

### Ausnahme Nr. 55 (S)

#### Beförderungspapier

1. Abweichend von Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße

- a) dürfen gefährliche Güter ohne Beförderungspapier befördert werden oder
- b) darf im Beförderungspapier auf die Angabe der Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke sowie auf die Angabe der Gesamtmenge verzichtet werden, wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden.

## 2. Befreiung vom Beförderungspapier

2.1 Gefährliche Güter in Versandstücken dürfen ohne Beförderungspapier befördert werden, wenn die höchstzulässige Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit nach Randnummer 10011 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße nicht überschritten ist. In den Fällen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmenge unbegrenzt angegeben ist, darf die Gesamtbrutto-Masse je Beförderungseinheit höchstens 1000 Kilogramm betragen.

2.2 Bei der Beförderung von ungereinigten leeren festverbundenen Tanks oder ungereinigten leeren Aufsetztanks darf das Beförderungspapier für das zuletzt darin enthaltene Gut mitgeführt werden.

## 3. Verzicht auf Angaben im Beförderungspapier





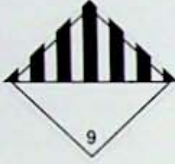


3.1 Auf die Angabe der Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke sowie auf die Angabe der Gesamtmenge darf verzichtet werden, wenn die Randnummer 10011 der Anlage B nicht angewendet wird und die übrigen Vorschriften der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße eingehalten sind.

3.2 Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„Ausnahme Nr. 55“.

3.3 Nummer 3.1 darf nicht angewendet werden für Beförderungen von Gütern

- a) der Klasse 1, ausgenommen solcher der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S,
- b) der Klasse 5.2 sowie
- c) der Klasse 7.

| Gefahrgut                           | Gefahrzettel   |
|-------------------------------------|--|
| Druckluftflasche                    |  oder <br>Nr. 2                      Nr. 2 |
| Sauerstoffflasche                   |  <br>Nr. 2 und Nr. 05                      |
| Rettungsweste<br>(selbstaufblasend) | <br>Nr. 9   |
| Signalmunition                      | <br>Nr. 1  |
| Signalpistole                       | <br>Nr. 1  |

*Fotokopieren erlaubt:  
Diesen Beförderungszettel können Sie bei Bedarf verwenden*

## Ausnahmen bringen Erleichterung

Seit 30. 12. 1995 gibt es die Ausnahme Nr. 83. Sie bringt eine Erleichterung, wenn nur Atemluft befördert wird. Dann kann auf die seinerzeit diskutierte Fahrzeugbelüftung verzichtet werden. Es ist zu beachten, daß die Ausnahme Nr. 83 nur bei Luft und nur im innerdeutschen Verkehr in Anspruch genom-

men werden kann. Wird zusätzlich zu den Druckluftflaschen noch eine Sauerstoffflasche befördert, muß nach wie vor eine Belüftung der Beförderungseinheit vorhanden sein.

Ferner gibt es seit 30. 12. 1995 die Ausnahme Nr. 85. Bei Kleinmengenbeförderung - Druckluft und Sauerstoffflaschen max. 1000 kg Bruttogesamtgewicht - darf der Taucher auf das Mitführen eines sonst vorgeschriebenen

Feuerlöschers im innerdeutschen Verkehr verzichten.

## Beförderungspapier ja oder nein?

Für jede Beförderung gefährlicher Güter ist gemäß Rn. 2002 (3) ADR im Prinzip ein Beförderungspapier und eine Weisung über das Verhalten bei Unfällen mitzuführen. Auf das Beförderungspapier darf nach der

Ausnahme Nr. 55 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) – zuletzt geändert durch die 3. GGAV-Änderungsverordnung verzichtet werden, wenn die Gesamtbruttomasse von 1000 kg bei der Beförderung von Preßluft- und/oder Sauerstoff- und Nitroxflaschen nicht überschritten wird. Diese Ausnahme gilt jedoch nur im innerstaatlichen Verkehr. Das heißt, bei der Beförderung von Tauchgeräten und/oder Sauerstoff- und Nitroxflaschen ins Ausland muß immer ein Beförderungspapier mitgeführt werden. Auch dann, wenn die Gesamtbruttomasse von 1000 kg nicht erreicht wird. Gleichlautende Ausnahmeregelungen im Ausland sind nicht bekannt. Entgegen anders lautenden Meldungen (z. B. „tauchen“ 7/94, Seite 168) darf die Ausnahme Nr. 55 (S) von jedermann, also auch von einem Sporttaucher, in Anspruch genommen werden. Dies wurde auf Anfrage des Verfassers von Wiederhold und vom Bundesministerium für Verkehr ausdrücklich bestätigt (Az.: A 13/26.20.70-30/66 B 94 vom 14. 7. 1994). Wird die Ausnahme Nr. 55 (S) in Anspruch genommen, müssen jedoch die dort festgelegten Bestimmungen Ausnahme Nr. 55 (S) beachtet werden.

Auf die Weisung über das Verhalten bei Unfällen, kurz „Unfallmerkblatt“, kann im innerdeutschen und mit Einschränkung auch im grenzüberschreitenden Verkehr verzichtet werden, wenn die Gesamtbruttomasse von 1000 kg gemäß Rn. 10011 bei der Beförderung von Druckluft- und/oder Sauerstoff- und Nitroxflaschen nicht überschritten wird. Wird die Gesamtbruttomasse von 1000 kg überschritten, dies könnte u.U. beim Transport durch eine Tauchschule der Fall sein, müssen auch im innerdeutschen Verkehr ein Beförderungspapier und ein Unfallmerkblatt mitgeführt werden.

### Fahrzeugbelüftung

Werden Versandstücke mit Gasen der Ziffer 1 (Druckluft, Sauerstoff, Nitrox) in gedeckten Fahrzeugen befördert, ist eine ausreichende Belüftung erforderlich (Rn. 21 212).

Die Diskussion über das Für und Wider dieser Bestimmung hat sich zumindest im nationalen Verkehr inzwischen erübrigt, da durch die Ausnahme Nr. 83 (S) bei der Beförderung von Flaschen mit Luft der Klasse 2 Ziffer 1A in gedeckten Fahrzeugen keine Belüftung mehr erforderlich ist.

Die nachstehenden Bestimmungen sind aber nach wie vor dann anzuwenden, wenn zusätzlich zur Druckluft Sauerstoff- und/oder Nitroxflaschen befördert werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Ausnahme Nr. 83 (S) nur im nationalen Verkehr an-



*Als ausreichende Belüftung des Kofferraums wird ein Spalt, gesichert durch Keil und Gummizug, erachtet ...*

wendbar ist. Ein grenzüberschreitender Verkehr mit Druckluftflaschen erfordert immer eine Belüftung.

Die Ladefläche muß grundsätzlich ausreichend belüftet sein. Dies ist bei einer offenen Ladepritsche kein Problem. Ist jedoch die Ladepritsche mit einer Plane abgedeckt, dann sollte es möglich sein, vorn und hinten, vorzugsweise oben und unten, für eine Diagonallüftung zu sorgen.

Schwieriger ist die Belüftung eines Kastenvagens, eines Kombis oder des Kofferraums eines Pkw einzurichten. Aber auch das ist lösbar: Für die Zu- und Abluftöffnung ist jeweils etwa 1/10 der Grundfläche aller gleichzeitig beförderten Gasflaschen vorzusehen. In der

Regel genügen 100 cm<sup>2</sup> Lüftungsöffnung. Wenn beide Öffnungen sogar noch diagonal angebracht sind, dann kann von einer ausreichenden Belüftung gesprochen werden. Vorteilhaft sind fest eingebaute Kiemen- oder Rosetten-Lüfteröffnungen. Die Öffnungen dürfen jedoch nicht geschlossen sein!

Für den Transport von Tauchflaschen im Pkw wird bei Kombimodellen nach einer Entscheidung des Bund-Länderfachausschusses (BLEFA) GGVS das Öffnen der Seitenfenster und/oder des Schiebedachs ausnahmsweise als ausreichende Belüftung angesehen. Findet der Transport im Kofferraum einer Limousine statt, wird nach Wiederhold auch der etwa 10 cm geöffnete Kofferraumdeckel



*... bei Kombis (Beförderung im Innenraum) reicht das geöffnete Fenster*

als Belüftung akzeptiert. Es muß jedoch durch geeignete Maßnahmen (Gummizug und Keil o. d.) sichergestellt sein, daß der Deckel während der Fahrt nicht auf- und zuschlägt. Die Belüftung muß übrigens auch beim Parken wirksam sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß bei länger dauernden Fahrten Abgase in den Fahrgastraum gelangen können, wenn die Abtrennung zwischen Kofferraum und Fahrgastraum nicht dicht ist, wie z. B. bei Pkw mit umklappbaren Rückenlehnen.

### Feuerlöscher

Bei jedem Gefahrgut-Transport sind grundsätzlich zwei Feuerlöscher mitzuführen. Davon muß ein Löscher 2 kg und ein Löscher 6 kg Löschmittel haben und den Anforderungen der Rn. 10240 Ziffer (1) und (2) entsprechen. Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t genügt es, wenn beide Feuerlöscher mit 2 kg Pulver ausgerüstet sind. Werden die Mengengrenzung der Rn. 10011 nicht überschritten - für das Tauchequipment beträgt diese Grenze 1000 kg -, genügt ein Feuerlöscher mit 2 kg Löschpulver.

Von dieser Bestimmung waren anfangs alle Taucher betroffen. Der Bund-Länder-Fachausschuß (BLFA-GGVS) hat sich jedoch in einer Sitzung mit dieser Problematik befaßt und beschlossen, solche Transporte durch eine Ausnahme in der GGAV von der Mitnahme eines Feuerlöschers zu befreien.

Die Ausnahme Nr. 85 (S) (Ausnahmen) ermöglicht eine Beförderung ohne Feuerlöscher, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. die Beförderung muß innerhalb Deutschlands stattfinden und
2. die Gesamtbruttomenge der zu befördernden Druckluft- und Sauerstoffflaschen darf 1000 kg nicht überschreiten.

Kann nur eine dieser Bedingungen nicht erfüllt werden, weil z. B. eine Tauchreise in das Ausland bevorsteht, sind die Bestimmungen der Rn. 10240 anzuwenden. Das heißt, im Pkw des Tauchers ist ein tragbarer Feuerlöscher nach DIN 14 406 mit 2 kg Pulver mitzuführen. Der Feuerlöscher sollte nach Möglichkeit mit einer geeigneten Kfz-Halterung beim Fachhandel bezogen werden, um gleichzeitig einen Wartungsvertrag abschließen zu können. Der Dauerdruck-Feuerlöscher muß gem. § 38 (2) der Druckbehälterverordnung (Kap. II - 4.3.3) nach 10 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen (z. B. TÜV) unter-



Kiemen- oder Rosettenbelüftung in Kombifahrzeugen müssen immer geöffnet sein

zogen werden. In regelmäßigen Zeitabständen, die gem. § 12 GGVS nicht länger als 1 Jahr betragen dürfen, ist der Feuerlöscher durch Sachkundige auf seine Einsatzbereitschaft zu überprüfen und ggf. das verklumpte Pulver auszutauschen.

Falls sich aufgrund der Rechtslage ein Taucher oder Tauchclub zum Kauf eines Feuerlöschers entschließt, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

Zwei kg Löschpulver sind die Mindestmenge. In der Praxis wird bei ca. 5 sec Spritzzeit damit kein Löscherfolg zu erzielen sein. Empfehlenswert ist ein 6 kg Löscher mit „ABC-Pulver“ um möglichst alle Brandklassen, außer Klasse D (Metallbrände), mit ca. 12 sec Spritzzeit abdecken zu können. „Halon-

löscher“ sind seit 31. Dezember 1993 verboten (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991). Achten Sie beim Kauf auf das Zulassungskennzeichen. Es wird unter der Angabe des Herstellers eingefügt und besteht aus folgenden Kennzahlen und -buchstaben (Beispiel):

P 1-56 / 96 PG 6 L DIN 14 406 (Zulassungskennnummer; ABC-Pulver geeignet für Brandklassen A, B und C; Füllmenge 6 kg; Luft oder andere Gase im Löschmittelbehälter; Löscher entspricht der Norm DIN 14 406).

Haben Taucher oder Wasserrettungsorganisationen ihre Druckluft- und Sauerstoffflaschen auf einem Anhänger, empfiehlt sich die Montage des Feuerlöschers am/im Anhänger.



Bei Gefahrguttransporten müssen Feuerlöscher mitgeführt werden

Fotos: Käsinger